

Siebentes Kapitel

WIEDERAUFNAHME EINES DURCH RECHTSKRÄFTIGE ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENEN VERFAHRENS

Vorbemerkung

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens (im folgenden als Wiederaufnahme bezeichnet) ist neben der Kassation ein weiterer Rechtsbehelf zur Beseitigung fehlerhafter gerichtlicher Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) im Interesse der Gewährleistung der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit. In der gerichtlichen Praxis spielt dieses Verfahren keine besondere Rolle. Das liegt jedoch nicht nur an den eng begrenzten Voraussetzungen für die Wiederaufnahme (§ 328), sondern vor allem daran, daß die Wiederaufnahme in unserem Verfahrensrecht gegenüber der Kassation an Bedeutung verloren hat.

§328 -

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

(3) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.